



## **Petition «Ja zum Campingplatz Zugersee»**

Bericht und Antrag der engen Justizprüfungskommission  
vom 17. September 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Sachverhalt**

Am 30. Oktober 2018 reichten Marc Ullmer und Yvonne Wyss die Petition „Ja zum Campingplatz Zugersee“ ein und stellten dem Kantonsrat folgende Begehren:

Der Richtplan Lorenzebene ist so zu gestalten, dass der Campingplatz Zugersee beim Brüggli am See in der heutigen Form erhalten bleibt. Die Passage „Der Campingplatz in seiner heutigen Form (fixe Stellplätze) ist bis spätestens 2022 aufzuheben“ ist aus dem kantonalen Richtplan (L11.3.1 lit. b) zu streichen.

Zur Begründung ihrer Petition führen die Petitionäre aus, der Grossteil der Brüggli Camper, Saisoniers wie auch Touristen seien Zuger oder Ex-Zuger. Die Mehrheit der Tagesgäste seien aus Stadt und Kanton Zug. Sie würden das unkomplizierte Miteinander und Nebeneinander von Campern, Sportlern und Erholungssuchenden schätzen. Sie alle seien daran interessiert, dass der Campingplatz und die umliegenden Nutzflächen so einfach und zweckmässig erhalten bleiben, wie sie seien.

An der Kantonsratssitzung vom 8. November 2018 wurde die Petition der Justizprüfungskommission (JPK) zu Bericht und Antrag überwiesen. In der Folge forderte die JPK den Regierungsrat im Sinne von § 54 Abs. 1 GO KR zum Mitbericht auf. Am 26. August 2019 ging die vom Regierungsrat unter Einbezug des Stadtrats Zug, der Korporation Zug sowie der Baudirektion ausgearbeitete Stellungnahme ein. Auf die wesentlichen Ausführungen dieser Stellungnahme wird nachfolgend eingegangen.

An ihrer Sitzung vom 17. September 2019 hat die enge JPK die Petition sowie den Bericht des Regierungsrates beraten. Zusammenfassend hält die JPK an der bereits im Jahre 2013 vom Kantonsrat beschlossenen Richtplanänderung fest und sieht keinen Anlass zu deren erneuten Anpassung. Die Kommission schliesst sich daher der Begründung des Regierungsrates vollumfänglich an, weshalb der Petition keine Folge zu leisten ist.

### **2. Erwägungen**

Die Anpassung des Zuger Richtplans für die Lorenzebene wurde am 29. August 2013 im Kantonsrat beraten. Die Aufhebung der fixen TCS-Campingstandplätze war damals unumstritten. Lediglich die Stellplätze für die Passanten wurden im Kantonsrat intensiv diskutiert. Mit der Richtplananpassung wurde lediglich die Aufhebung der fixen Stellplätze beschlossen, d.h. andere Formen des Campings wie Zelten oder temporäres Campieren sollen weiterhin möglich bleiben. Der Campingplatz als Ganzes soll - entgegen dem Petitionstext - gar nicht abgeschafft werden. Insofern erweist sich der Titel der Petition als irreführend. Der durch die per 2022 geplante Aufhebung der fixen Stellplätze und der fixen Parkierung südlich der SBB-Geleise frei werdende Platz wird für Sportlerinnen und Sportler, Badende und Erholungssuchende vielmehr aufgewertet. Die Beachvolleyballfelder bleiben und es hat zusätzlich Platz für weitere, der

Öffentlichkeit zugängliche Sportfelder. Für die Strassenführung und Parkierung liegt ebenfalls eine neue sinnvolle Lösung vor.

Nebst der Tatsache, dass die JPK, wie der Regierungsrat, keinen Anlass zur erneuten Anpassung der erst vor rund sechs Jahren beschlossenen Richtplanänderung sieht, gilt es den Grundsatz der Planbeständigkeit zu wahren. Dieser besagt nämlich, dass Richtpläne nur angepasst oder überprüft werden dürfen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist (Art. 9 Abs. 2 RPG; eidg. Raumplanungsgesetz, SR 700). Inwieweit sich seit der im Jahre 2013 vorgenommenen Anpassung die Verhältnisse geändert haben sollen, ist nicht ersichtlich. Auch würde man mit der Umsetzung der Petition keine gesamthaft bessere Lösung für die Allgemeinheit erreichen. Die rund 40 fixen Stellplätze, welche künftig abgeschafft werden sollen, benötigen nämlich je rund 70 bis 80 m<sup>2</sup> Land, welches so faktisch privatisiert wird.

Entscheidend hinzu kommt, dass das Land, auf welchem sich der Campingplatz befindet, Eigentum der Korporation Zug ist. Dieses Eigentum ist verfassungsrechtlich (Art. 26 BV, Bundesverfassung SR 101) geschützt. Die Korporation ist demnach frei in ihrem Handeln. Daran ändert auch die vorliegende Petition nichts. Die Korporation hat den privatrechtlichen Mietvertrag mit dem TCS gekündigt. Dieses Handeln steht denn auch im Einklang mit den Beschlüssen des Kantonsrats im Richtplan.

Mit der Aufhebung des TCS-Campingplatzes, der besseren Organisation der Verkehrsflächen und der Freigabe von gewissen Naturschutzzonen für die Erholung können die der Allgemeinheit zugänglichen Flächen fast verdoppelt werden. Die Korporation und die Stadt Zug sind gewillt, das Brüggli in Zukunft für alle offen zu halten. Es bleibt ein wilder Ort ohne Badeaufsicht. Es dient Sportlern, Badenden und Erholungssuchenden als Einstieg in den See. Auch im Winter ist das ganze Areal offen begehbar. Auch bleiben ein Restorationsbetrieb und ein zurückhaltendes Angebot an Duschen, WC und Garderoben bestehen. Alternative Campingplätze mit fixen Stellplätzen sind in näherer Umgebung reichlich vorhanden, so z.B. entlang des Ägerisees.

Zusammenfassend sieht die JPK keinerlei Anlass zu der mit der Petition geforderten Rückgängigmachung der im Jahre 2013 beschlossenen Richtplananpassung.

### **3. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat mit 6 zu 0 Stimmen:  
die Petition vom 30. Oktober 2018 sei zur Kenntnis zu nehmen; es sei ihr keine Folge zu leisten.

Zug, 17. September 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner